

Der Vorstand der GST erlässt in Anwendung von Art. 3, Art. 5.2, Art. 5.6 BO, sowie Art. 3.2 R-FSBO auf Antrag der SVW folgendes Reglement:

Reglement zur Erlangung des Fähigkeitsausweises „Bestandsmedizin Wiederkäuer“

1. Zielsetzungen

Die SVW fördert mit dem FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ das Fachwissen ihrer Mitglieder im Bereich Bestandsmedizin. Damit verbunden ist auch die ständige Weiterbildung und Integration neuester Erkenntnisse auf dem Fachgebiet in die praktische Tätigkeit.

2. Grundlagen der Weiterbildung

2.1 Der FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ ist ein auf einer spezifischen, von der SVW angebotenen Weiterbildung im Bereich Bestandsmedizin der Wiederkäuer beruhender Weiterbildungstitel und wird von der GST anerkannt.

2.2 Der FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ basiert auf den im Anhang 1 festgehaltenen und vom Vorstand der SVW genehmigten Lernzielen und Lerninhalten.

3. Anforderungen

3.1 Personen, die den FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ erlangen wollen, müssen Tierärztinnen und Tierärzte mit einem eidgenössischen oder einem anderen in der Schweiz anerkannten Diplom und Aktivmitglied der SVW sein.

3.2 Es muss eine praktische Tätigkeit während 3 Jahren im Nutztiersektor ausgewiesen werden können. Die Arbeitszeit im Nutztierbereich muss dabei mindestens 50% betragen.

4. Struktur des Ausbildungsprogrammes

4.1 Für das Erlangen des FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ sind 20 Bildungspunkte (BP) innerhalb von 5 Jahren erforderlich. Im Anhang 2 ist die anteilmässige Verteilung der BP auf die verschiedenen Fachbereiche festgehalten.

4.2 Für das Erlangen des FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ werden die Schwerpunkte in den Bereichen FTVT, Eutergesundheit, Reproduktion/Fruchtbarkeit, Klauenerkrankungen, Fütterung und Stoffwechsel gesetzt.

4.3 Die Akkreditierung von Weiterbildungsveranstaltungen für den FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ erfolgt auf Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten der SVW. Die Akkreditierungsgebühr beträgt SFr. 100.00 pro Veranstaltung.

4.4 Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der obligatorisch zu erwerbenden BP, die für den FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ akkreditiert werden sollen, müssen mit einer Lernzielkontrolle abgeschlossen werden.

5. Erlangen des Fähigkeitsausweises

5.1 Personen, die den FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ erlangen möchten, stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der SVW, zusammen mit den dafür notwendigen Unterlagen.

5.2 Voraussetzung für die Verleihung des FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ sind die in Punkt 4.1 festgehaltenen Bedingungen.

5.3 Der FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ wird auf Antrag des Vorstandes der SVW vom Vorstand der GST verliehen.

6. Verlust des Fähigkeitsausweises

6.1 Trägerinnen und Träger des FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ verlieren das Recht auf Tragen dieses Ausweises, falls sie ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllt haben. Alle 3 Kalenderjahre sind mindestens 15 BP im Bereich der Fortbildung im Fachbereich Bestandsmedizin der Wiederkäuer (gemäss Definition der Lernziele im Anhang 1) zu erwerben.

6.2 Die Belege zur Einhaltung der Fortbildungsvorschriften müssen von den Ausweisträgern ohne Aufforderung alle 3 Jahre dem Vorstand der SVW schriftlich zugestellt werden. Das Erfüllen der Fortbildungspflicht wird von der Geschäftsstelle der GST periodisch kontrolliert. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden dem Vorstand der SVW weitergeleitet.

7. Rechtsmittel

Gegen Entscheide über die Nichterteilung oder den Verlust des FA „Bestandsmedizin Wiederkäuer“ ist eine Beschwerde gemäss Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO) möglich.

8. Uebergangsbestimmungen

Weiterbildungen, die vor dem in Kraft treten dieses Reglements absolviert und welche nicht mit einer Lernzielkontrolle abgeschlossen wurden, können rückwirkend auf zwei Jahre ab Inkrafttreten des Reglements zu 75% angerechnet werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes der GST vom 12.3.09 per 1.4.09 in Kraft.